

1

2

3

4

# Satzung des CDU-Kreisverbandes Vorpommern-Greifswald

5 (Fassung vom 19.11.2016)

6 **Präambel**

7 Der CDU-Kreisverband Vorpommern-Greifswald will das öffentliche Leben im Dienst  
8 des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung  
9 und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit  
10 demokratisch gestalten.

11

12 **Erster Abschnitt**

13 **Aufgabe, Name, Sitz**

14 **§ 1 Aufgabe**

15 (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Vorpom-  
16 mern-Greifswald, ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der CDU im Landkreis Vor-  
17 pommern-Greifswald.

18 (2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in  
19 seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU-  
20 Verbände gebunden ist.

21 (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Glie-  
22 derungen

23 a) die Grundwerte der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,

24 b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,

25 c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Le-  
26 ben zu fördern.

27

28 **§ 2 Name**

29 Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands  
30 (CDU), Kreisverband Vorpommern-Greifswald“; die Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbän-  
31 de führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

33 **§ 3 Sitz**

34 Der Sitz des Kreisverbandes ist in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Weitere  
35 Geschäftsstellen sind in der Hansestadt Anklam sowie in der Stadt Pasewalk.

36

37 **Zweiter Abschnitt**

38 **Mitgliedschaft**

39 **§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

40 (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der  
41 ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Staatsangehörigkeit  
42 eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und nicht infolge Richterspruchs  
43 die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

44 (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht  
45 besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen  
46 werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununter-  
47 brochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der  
48 Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

49 (3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrieren-  
50 den Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren  
51 Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss  
52 des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gast-  
53 mitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, An-  
54 trags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht  
55 teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf  
56 eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

57 (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU  
58 oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren  
59 parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in  
60 der CDU aus.

61 (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitglied-  
62 schaften Auskunft zu geben.

63

64 **§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren**

65 (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag  
66 muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden.  
67 Über die Aufnahme soll der Kreisvorstand erst nach Anhörung des zuständigen Ge-  
68 meinde-/Stadtverbandes und des zuständigen Ortsverbandes entscheiden.

69 (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten  
70 Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeits-

71 platzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplat-  
72 zes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

73 (3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet  
74 der Landesvorstand.

75 (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreis-  
76 verband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines  
77 Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet  
78 nach Anhörung des Gemeinde-/Stadt- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes  
79 endgültig über den Antrag des Bewerbers.

80 (5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Ge-  
81 meinde-/Stadtverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Aus-  
82 nahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand  
83 Ausnahmen zulassen.

84 (6) Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Überweisung an den Kreis-, bzw. Orts-  
85 verband seines Wohnsitzes zu verlangen. Für die Überweisung eines Mitgliedes an den  
86 Kreis-, bzw. Ortsverband seines Arbeitsplatzes oder eines anderen Sitzes bedarf es  
87 eines Antrags an den Kreisvorstand. Dieser Antrag soll schriftlich eingereicht werden  
88 und die Gründe für den Wechsel der Mitgliedschaft enthalten.

89

## 90 **§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten**

91 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im  
92 Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

93 (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsver-  
94 bände gewählt werden.

95 (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei gleichgültig auf  
96 welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigun-  
97 gen werden hierauf nicht angerechnet.

98 (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von  
99 Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und  
100 nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zustän-  
101 digen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die  
102 Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

103

## 104 **§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

105 (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres  
106 regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

107 (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitrags-  
108 zahlung im Rückstand ist.

109 (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflich-  
110 ten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeit-  
111 raum trotz Mahnung, seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine et-  
112 waigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts oder Mandats-  
113 träger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet. Die schuldhafte Zahlungsverweige-  
114 rung nach Satz 1 stellt ein parteischädigendes Verhalten im Sinne von § 11(3) Buchst. h  
115 dar.

116

## 117 **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

118 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mit-  
119 gliedschaft eines Mitgliedes, welches weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,  
120 noch EU-Bürger ist, endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die  
121 Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

122 (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine  
123 Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnah-  
124 meantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben  
125 gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den  
126 Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den  
127 CDU-Landesverband M-V einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

128

## 129 **§ 9 Austritt**

130 (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim  
131 Kreisverband wirksam.

132 (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit  
133 seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6  
134 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und an-  
135 schließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer  
136 Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zah-  
137 lungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand  
138 stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mit-  
139 glied schriftlich mitzuteilen.

140

## 141 **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

142 (1) Durch die örtlich zuständigen Parteivorstände, den Landesvorstand und den Bun-  
143 desvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden,  
144 wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung  
145 verstoßen.

146 (2) Ordnungsmaßnahmen sind:

147 a) Verwarnung,

- 148        b) Verweis,  
149        c) Enthebung von Parteiämtern,  
150        d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

151 Die Ordnungsmaßnahmen unter Buchst. c) und d) sind gegenüber dem betroffenen  
152 Mitglied unverzüglich schriftlich zu begründen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der  
153 Parteigerichtsordnung anfechtbar.

154 (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvor-  
155 stand; für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

156

### 157 **§ 11 Parteiausschluss**

158 (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vor-  
159 sätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder  
160 Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4  
161 Parteiengesetz).

162 (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines par-  
163 teischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen  
164 Pflichten.

165 (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

166        a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder  
167        einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder de-  
168        ren parlamentarischen Vertretung angehört oder für diese bei öffentlichen Wah-  
169        len kandidiert;

170        b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertre-  
171        terversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängi-  
172        ger Bewerber auftritt;

173        c) in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk, Fernsehsendungen oder  
174        Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

175        d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-  
176        Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

177        e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt;

178        f) Vermögen der Partei veruntreut;

179        g) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Ver-  
180        gangenheit macht;

181        h) wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich nicht nachkommt;

182        i) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird.

183

184 **§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss**

185 (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstan-  
186 des, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichts-  
187 ordnung zuständige Parteigericht.

188 (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Lan-  
189 desvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der  
190 Bundesvorstand zuständig.

191 (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landespar-  
192 teigericht in erster Instanz anzurufen.

193 (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu  
194 begründen.

195 (5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern,  
196 kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein  
197 Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zu-  
198 ständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig  
199 als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder  
200 Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch  
201 erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsin-  
202 stanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen;  
203 sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

204 (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den  
205 Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

206

207 **Dritter Abschnitt**

208 **Gliederung**

209 **§ 13 Organisationsstufen**

210 Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

211 a) der Kreisverband;

212 b) die Gemeinde-/Stadtverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

213

214 **§ 14 Kreisverband**

215 (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises  
216 Vorpommern-Greifswald.

217 (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU  
218 mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.

219 (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen  
220 seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung,  
221 den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen  
222 Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über  
223 alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu  
224 führen.

225 (4) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

226 (5) Die Kreisverbände informieren den Landesverband vierteljährlich über alle für die  
227 Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

228 (6) Beschlüsse und Maßnahmen des Kreis-, Gemeinde-/Stadtverbandes bzw. Ortsver-  
229 bandes dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei  
230 erklärten Grundsätzen stehen.

231

### 232 **§ 15 Kreisparteitag**

233 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

234 (2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese kann be-  
235 schließen, Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchzuführen.

236 (3) Aufgaben des Kreisparteitages sind:

237 a) Beschlussfassung über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für  
238 den Kreisverband,

239 b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,

240 c) Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer,

241 d) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes vor dessen Entlastung,

242 e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes vor  
243 Entlastung des Kreisvorstandes,

244 f) Entlastung des Kreisvorstandes,

245 g) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und der  
246 anderen Gremien der Partei,

247 h) Verabschiedung der Beitrags- und Finanzordnung,

248 i) Verabschiedung einer Verfahrensordnung für den Kreisparteitag und die übrige  
249 Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und der nachgelagerten  
250 Verbände,

251 j) Auflösung des Kreisverbandes und Zusammenlegung mit einem anderen Kreis-  
252 verband.

253 (4) Der Kreisparteitag kann einen Ehrenvorsitzenden für den Kreisverband wählen.

254 (5) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den  
255 Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist  
256 einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisver-  
257 band angehörenden Gemeinde-/Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der ge-  
258 wünschsten Tagesordnungspunkte verlangt.

259

## 260 **§ 16 Kreisvorstand und geschäftsführender Kreisvorstand**

261 (1) Dem Kreisvorstand gehören an:

262 a) als gewählte Mitglieder:

263 - der Kreisvorsitzende,

264 - drei stellvertretende Kreisvorsitzende,

265 - der Kreisschatzmeister,

266 - 15 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer),

267 - der Mitgliederbeauftragte nach § 25a;

268 b) kraft Amtes mit Stimmrecht:

269 - der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,

270 - der Kreistagspräsident,

271 - falls der Kreistagspräsident kein Mitglied der CDU ist, dessen Stellvertreter,

272 - der Landrat,

273 - die Landtagsabgeordneten,

274 - die Bundestagsabgeordneten und

275 - die Europaabgeordneten,

276 wenn sie Mitglied im Kreisverband der CDU sind;

277 c) mit beratender Stimme:

278 - der Ehrenvorsitzende, die Mitglieder des CDU-Landesvorstandes sowie die  
279 Landesvorsitzenden der im Kreisverband anerkannten Vereinigungen der CDU,  
280 sofern sie Mitglied des CDU-Kreisverbandes sind,

281 - die Kreisvorsitzenden der im Kreisverband anerkannten Vereinigungen der  
282 CDU.

283 Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes nach  
284 Satz 1 Buchst. b darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes  
285 nicht überschreiten. Wird das Quorum nach Satz 2 überschritten, erhalten die nicht ge-  
286 wählten Mitglieder des Kreisvorstandes in der Reihenfolge von Satz 1 Buchst. b Stimm-

287 recht bis das Quorum erfüllt ist. Die nicht gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes, die  
288 wegen des Quorums nach Satz 2 und 3 nicht stimmberechtigt sind, haben dann bera-  
289 tende Stimme nach Satz 1 Buchst. c.

290 (2) Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend  
291 teil. Der Kreisvorstand kann zu einzelnen Sitzungen weitere Teilnehmer beratend hin-  
292 zuziehen.

293 (3) Die in Absatz 1 Satz 1 Buchst. a genannten Mitglieder können sich nicht vertreten  
294 lassen und müssen bei Ausscheiden aus dem Kreisvorstand beim nächsten Kreispartei-  
295 tag durch Neuwahl ersetzt werden.

296 (4) Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal in zwei Monaten zur  
297 Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und orga-  
298 nisatorische Fragen einberufen. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn  
299 mehr als ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden  
300 Tagesordnungspunkte beantragt.

301 (5) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatz-  
302 meister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Vorsitzende der CDU-  
303 Kreistagsfraktion gehört dem geschäftsführenden Kreisvorstand mit beratender Stimme  
304 an.

305

### 306 **§ 17 Aufgaben des Kreisvorstandes und geschäftsführenden Kreisvorstandes**

307 (1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse  
308 des Kreisparteitages gebunden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des  
309 Kreisverbandes erfolgt durch den Kreisvorsitzenden, die stellvertretenden Kreisvorsit-  
310 zenden oder den Kreisschatzmeister, und zwar jeweils durch zwei von ihnen gemein-  
311 sam.

312 (2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

- 313 a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
- 314 b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
- 315 c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aufstellung der Jahresbe-  
316 richte,
- 317 d) Gründung, Abgrenzung, Zusammenschluss, Förderung und Auflösung von  
318 Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbänden,
- 319 e) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
- 320 f) Einleitung von Ausschlussverfahren,
- 321 g) Zusammenarbeit mit der CDU-Kreistagsfraktion, den Europa-, Bundes- und  
322 Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes,
- 323 h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen; Mitwirkung bei der Aufstellung von  
324 Kandidaten,

- 325 i) Mitgliederwerbung,  
326 j) Bestellung oder Einstellung eines Kreisgeschäftsführers sowie weiterer Ange-  
327 stellter,  
328 k) Verabschiedung einer Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie einer Ge-  
329 schäftsordnung für den Kreisvorstand  
330 l) Unterstützung der Gemeinde-/Stadtverbände bei ihrer Arbeit,  
331 m) Vorbereitung und Durchführung von Kreisparteitagen, Mitgliederversammlun-  
332 gen und anderen Parteiveranstaltungen auf Kreisebene,  
333 n) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Kreisverband.

334 (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Ge-  
335 schäfte des Kreisverbandes und bereitet die Sitzungen und Beschlussfassungen des  
336 Kreisvorstandes vor. Ein dringliches Geschäft liegt in der Regel vor, wenn eine Ent-  
337 scheidung des Kreisvorstandes unter Beachtung der Ladungsfristen nicht eingeholt  
338 werden kann. Entscheidungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind dem  
339 Kreisvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sit-  
340 zungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.

341 (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können an den  
342 Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände und Fachausschüsse teilnehmen.  
343 Sie sind jederzeit zu hören.

344 (5) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt  
345 mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusam-  
346 men. Ihr gehören an:

- 347 a) der Kreisvorstand,  
348 b) die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und der Arbeitskreise,  
349 c) die Vorsitzenden der Gemeinde-/Stadtverbände,  
350 d) die Vorsitzenden der Ortsverbände.

351

## 352 **§ 18 Aufgaben des Kreisvorsitzenden**

353 (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand politisch nach innen und nach au-  
354 ßen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden. Ist der  
355 Kreisvorsitzende verhindert, wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden  
356 Kreisvorsitzenden vertreten.

357 (2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes  
358 hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsver-  
359 bände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit ge-  
360 hört werden.

361

362 **§ 19 Kreisgeschäftsführer**

363 (1) Der Kreisvorstand legt den Aufgabenbereich des Kreisgeschäftsführers fest. Für  
364 diesen Aufgabenbereich führt der Kreisgeschäftsführer die laufenden Geschäfte, die  
365 gewöhnlich zu erwarten sind. Der Kreisgeschäftsführer ist zunächst an die Beschlüsse  
366 des Kreisparteitages und dann an die des Kreisvorstandes gebunden.

367 (2) Der Kreisvorstand legt fest, in welchem finanziellen Rahmen der Kreisgeschäftsfüh-  
368 rer selbständig einmalig verpflichtende oder berechtigende Rechtsgeschäfte für den  
369 Kreisverband vornehmen darf. Darüber hinausgehende und Rechtsgeschäfte mit wie-  
370 derkehrenden Leistungspflichten bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung  
371 des Kreisvorstandes. In dringenden Fällen kann die erforderliche Zustimmung durch  
372 den geschäftsführenden Kreisvorstand erfolgen, wenn eine rechtzeitige Beschlussfas-  
373 sung durch den Kreisvorstand nicht möglich ist.

374

375 **§ 20 Kreisschatzmeister**

376 (1) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes nach den Beschlüs-  
377 sen des Vorstandes. Er hat dem Vorstand halbjährlich über die Einnahmen und Ausga-  
378 ben zu berichten.

379 (2) Er erstellt jährlich den Kassenbericht und überwacht den Einzug der Mitgliederbei-  
380 träge und die Abführung der Beiträge an den Landesverband.

381 (3) Im Übrigen ist er verpflichtet, bei Beschlüssen des Kreisvorstandes die erhebliche  
382 finanzielle Folgen haben können, die Kreisvorstandsmitglieder auf die Risiken und die  
383 Finanzlage des Kreisverbandes hinzuweisen.

384

385 **§ 21 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes**

386 Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde-/Stadt-  
387 und Ortsverbände unterrichten.

388

389 **§ 22 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes**

390 Erfüllen die Gemeinde-/Stadtverbände und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung  
391 obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche  
392 veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die  
393 Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

394

395 **§ 23 Weisungsrecht des Landesvorstandes**

396 Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Landtag  
397 M-V, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordne-  
398 ten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU an die  
399 Weisungen des Landesvorsitzenden/Generalsekretärs der CDU M-V gebunden.

400

401 **§ 24 Gemeinde-/Stadtverband und Ortsverband**

402 (1) Der Gemeinde-/Stadtverband ist die Organisation der CDU in einer oder mehreren  
403 kreisangehörigen Gemeinden bzw. einer kreisangehörigen Stadt. Ortsverbände können  
404 als Untergliederungen von Gemeinde-/Stadtverbänden existieren.

405 (2) Gründung, Abgrenzung, Zusammenschluss, Förderung und Auflösung der Gemein-  
406 de-/Stadtverbände und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maß-  
407 nahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet  
408 der Landesvorstand.

409 (3) Aufgabe der Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbände ist es insbesondere Mitglieder-  
410 veranstaltungen durchzuführen und öffentliche Bürgerversammlungen einzuberufen.  
411 Sie sollen der Meinungsbildung und Weiterleitung von Problemen von der Parteibasis  
412 an die höheren Parteigremien dienen.

413 (4) Der Gemeinde-/Stadtverband und Ortsverband ist jeweils in seinem Bereich zu-  
414 ständig für:

415 a) die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unter-  
416 schiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Gemeinde-/Stadt- und Ortsver-  
417 bandes;

418 b) die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglie-  
419 der in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anlie-  
420 gen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-  
421 Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften;

422 c) die Werbung von Mitgliedern;

423 d) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem  
424 Kreisverband zu gewährleisten.

425 (5) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-/Stadt- und Orts-  
426 verbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

427

428 **§ 25 Organe der Gemeinde-/Stadtverbände und Ortsverbände**

429 (1) Organe der Gemeinde-/Stadtverbände und Ortsverbände sind Mitgliederversamm-  
430 lung und Vorstand.

431 (2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

432 a) Beschlussfassung über die Politik der Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbände,

433 b) Wahl der Mitglieder des Vorstands,

434 c) Entlastung des Vorstands.

435 (3) Der Vorstand des Gemeinde-/Stadtverbandes und des Ortsverbandes besteht aus:

436 a) dem Vorsitzenden,

- 437 b) einem oder zwei Stellvertretern,  
438 c) dem Kassenswart und/oder dem Schriftführer,  
439 d) mindestens einem, maximal acht weiteren Mitgliedern (Beisitzer),  
440 e) dem Mitgliederbeauftragten nach § 25a.

441 (4) Die Vorstandsmitglieder des Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbandes werden in ge-  
442 trennten Wahlgängen gewählt. Vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die  
443 Zahl der nach Abs.3 Buchst. b, c und d zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.

444 (5) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen.  
445 Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Wider-  
446 spruch erfolgt.

447 (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird  
448 durch den Vorstand einberufen; im Übrigen auf Beschluss des Gemeinde-/Stadt- und  
449 Ortsverbandsvorstandes oder auf Antrag von 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder.

450

#### 451 **§ 25a Mitgliederbeauftragter**

452 Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 13 gehört ein Mitgliederbeauftragter an,  
453 der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstu-  
454 fe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähl-  
455 tes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regel-  
456 mäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

457

#### 458 **§ 26 Vereinigungen, Arbeitskreise, Fachausschüsse**

459 (1) Im CDU-Kreisverband Vorpommern-Greifswald können folgende Vereinigungen  
460 bestehen:

- 461 a) Junge Union (JU),  
462 b) Frauen Union der CDU (FU),  
463 c) Senioren Union der CDU (SU),  
464 d) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU,  
465 e) Christliche Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),  
466 f) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),  
467 g) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU - Union der Vertriebenen  
468 und Flüchtlinge (OMV).

469 (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit  
470 dem Ziel, die Grundwerte der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu ver-

471 breiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der  
472 Politik der CDU zu wahren.

473 (3) Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion  
474 können vom Kreisvorstand Fachausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder und die  
475 Aufgabengebiete der Fachausschüsse werden vom Kreisvorstand bestimmt. Der Fach-  
476 ausschuss bestimmt in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden  
477 Vorsitzenden.

478 (4) Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammen-  
479 schluss bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Der Vorsitzende und dessen Stell-  
480 vertreter werden vom Arbeitskreis gewählt; dem Kreisvorstand steht ein Vorschlags-  
481 recht zu.

482 (5) In Fachausschüssen und Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU  
483 angehört.

484

485

## **Vierter Abschnitt**

486

### **Verfahrensordnung**

487

#### **§ 27 Beschlussfähigkeit**

488 (1) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mit-  
489 glieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen  
490 wurde.

491 (2) Die weiteren Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberu-  
492 fen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwe-  
493 send sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähig-  
494 keit festgestellt ist.

495 (3) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

496 (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die  
497 Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die  
498 Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann  
499 in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

500 (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung  
501 oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.  
502 Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschluss-  
503 fähigkeit mit.

504

505

#### **§ 28 Erforderliche Mehrheit**

506 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ge-  
507 fasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

508 (2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder  
509 des Parteitages erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der  
510 stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages notwendig.

511

## 512 **§ 29 Abstimmungsarten**

513 (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der an-  
514 wesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung  
515 nach der Satzung erfolgen muss.

516 (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch  
517 nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

518

## 519 **§ 30 Durchführung von Wahlen**

520 (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag  
521 werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

522 (2) Der Kreisvorsitzende, und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen; sie bedürfen  
523 zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages.  
524 Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewer-  
525 bern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

526 (3) Die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang.  
527 Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer  
528 Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wäh-  
529 lenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Na-  
530 men angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt  
531 ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit  
532 nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten  
533 mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die  
534 Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl ge-  
535 wählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich,  
536 erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

537 (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren  
538 Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in al-  
539 phabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel  
540 der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel,  
541 auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen  
542 sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen  
543 Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter so vielen  
544 der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie  
545 sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand ent-  
546 sprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen  
547 zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten  
548 alle in die Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhal-  
549 ten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im

550 Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzah-  
551 len in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen  
552 Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.  
553 Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

554 (5) Für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gilt § 27 Abs. 4 dieser Satzung  
555 entsprechend, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erforderlich  
556 ist (keine Stichwahl). Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie ent-  
557 fallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von De-  
558 legierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Rei-  
559 henfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten  
560 Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu  
561 übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums  
562 und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfol-  
563 ger.

564 (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimm-  
565 karte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine  
566 gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

567 (7) Die Vorschriften der §§ 27 bis 30 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstim-  
568 mungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.

569

### 570 **§ 31 Sitzungsniederschriften**

571 (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane sowie des geschäftsführenden Kreisvorstan-  
572 des sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden oder einem Stell-  
573 vertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften des Kreisvor-  
574 standes sowie des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind den jeweiligen Mitgliedern  
575 innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung auf elektronischem Wege (E-Mail) oder  
576 auf dem Postweg zu übersenden. Die Niederschrift des Kreisparteitages kann von je-  
577 dem Mitglied in der Kreisgeschäftsstelle eingesehen werden und wird jedem Mitglied  
578 auf Anforderung auf elektronischem Wege (E-Mail) oder auf dem Postweg übersendet.

579 (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Parteiorgane müssen die Anträge, Be-  
580 schlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften des ge-  
581 schäftsführenden Kreisvorstandes müssen dessen Beschlüsse protokollieren.

582

### 583 **§ 32 Ladungsfristen und Antragsberechtigung**

584 (1) Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Ta-  
585 gesordnung mindestens einen Monat vorher einberufen werden. Außerordentliche Par-  
586 teitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Mitglie-  
587 derversammlungen der örtlichen Verbände werden mit einer Ladungsfrist von zwei Wo-  
588 chen einberufen.

589 (2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem  
590 Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

- 591 (3) Antragsberechtigt sind:
- 592 a) der Kreisvorstand,
- 593 b) die Vorstände der Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbände,
- 594 c) die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
- 595 d) jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern
- 596 hat.
- 597 (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens
- 598 15 Stimmberechtigten eingebracht werden.
- 599 (5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stell-
- 600 vertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch
- 601 oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
- 602 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 603 (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlie-
- 604 ferungsbeleges eines entsprechenden Dienstleisters. Der Versand einer Einladung auf
- 605 elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte
- 606 Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

607

### 608 **§ 33 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen**

- 609 (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- 610 (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
- 611 a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen
- 612 vorgenommen hat;
- 613 b) mit der Amtsniederlegung;
- 614 c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- 615 (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regel-
- 616 mäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, en-
- 617 det jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

618

## 619 **Fünfter Abschnitt**

### 620 **Sonstige Bestimmungen**

#### 621 **§ 34 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband**

- 622 (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere
- 623 durch Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge sowie Spenden aufgebracht.

624 (2) Dem Kreisverband obliegen der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der  
625 Beitragsanteile.

626

### 627 **§ 35 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes**

628 (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und  
629 sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der  
630 Kreisgeschäftsstelle.

631 (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und  
632 vom Kreisvorstand verabschiedet.

633 (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines  
634 Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreis-  
635 verbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.

636 (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

637

### 638 **§ 36 Geschäftsjahr**

639 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

640

### 641 **§ 37 Gesetzliche Vertretung in Finanzangelegenheiten**

642 (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit in Finanzangele-  
643 genheiten durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzen-  
644 de oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

645 (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewie-  
646 sene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

647

### 648 **§ 38 Haftung der Verbindlichkeiten**

649 (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch  
650 nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

651 (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände  
652 oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gelten die § 31, 31a BGB.

653 (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nach-  
654 geordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsge-  
655 schäft zugestimmt hat.

656

657 **§ 39 Geschäftsführung**

658 (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes, einschließlich der Gemeinde-/Stadt und Orts-  
659 verbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle ge-  
660 führt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.

661 (2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen  
662 Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Gemeinde-/Stadt- und Ortsver-  
663 bände, teilnehmen.

664

665 **§ 40 Auflösung des Kreisverbandes**

666 (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer  
667 Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit  
668 von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

669 (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine  
670 Urabstimmung durch.

671 (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die ein-  
672 heitliche Form der Stimmzettel.

673 (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthal-  
674 ten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber  
675 hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur  
676 gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist  
677 geheim.

678 (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglie-  
679 der der Gemeinde-/Stadtverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage  
680 vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind.  
681 Der Vorsitzende des Gemeinde-/Stadtverbandes und zwei durch die Versammlung der  
682 Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des  
683 jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzuneh-  
684 men, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung  
685 der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist  
686 das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

687 (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß  
688 durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung  
689 beschließen.

690 (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mit-  
691 glieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

692

693 **§ 41 Vermögen bei Auflösung**

694 Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand.  
695 Das Vermögen darf nur zu Partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

696

697 **§ 42 Satzungsänderungen**

698 (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlos-  
699 sen werden.

700 (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein  
701 und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

702

703 **§ 43 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

704 (1) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden,  
705 gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des  
706 CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie der auf deren Grundlage je-  
707 weils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

708 (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher  
709 und weiblicher Form.

710

711 **§ 44 Übergangsregelung**

712 Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Gebiet des CDU-Kreisverbandes Vorpommern-  
713 Greifswald existierenden Ortsverbände - mit Ausnahme der beiden im Stadtverband  
714 Greifswald bestehenden Ortsverbände „Innenstadt/ Schönwalde“ und „Eldena/ Wieck/  
715 Ostseeviertel“ - sind Gemeindeverbände im Sinne des §13 Buchst. b dieser Satzung.

716

717 **§ 45 Inkrafttreten der Satzung**

718 Diese Satzung tritt am 16.06.2012 durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung in  
719 Kraft.

720